

§ 1

Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für den Vollzug

1. des Einheiten- und Zeitgesetzes,
2. des Mess- und Eichgesetzes

sowie für die Durchführung der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.